

§ 105 BSVG Versicherungszeiten

BSVG - Bauern-Sozialversicherungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.01.2026

§ 105.

Unter Versicherungszeiten sind die in den §§ 106 und 108 angeführten Beitragszeiten und die in den §§ 107, 107a, 107b und 108 angeführten Ersatzzeiten zu verstehen.

In Kraft seit 01.08.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at